

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
in der Gemeinde Hohenlockstedt
(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung, wird durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Hohenlockstedt erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Vergnügungsteuer.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gemeindegebiet zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Vergnügungssteuer ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (zum Beispiel: mechanische Schaukeltiere),
 3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (zum Beispiel: Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (zum Beispiel: Musikautomaten).Darüber hinaus unterliegt der Vergnügungssteuer nicht das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3
Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Spieleraufwand).

Der Spieleraufwand errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Nachfüllung, das angenommene Falschgeld und dem Fehlgeld (zum Beispiel aufgrund von Reklamationen), zuzüglich des Fehlbetrages (aus der Röhre und aus dem Geldschein-Dispenser entnommene Münzen und Scheine).
 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät. Die Steuerbeträge werden mit der Anzahl der Spieleinrichtungen entsprechend vervielfältigt.
- (3) In der Software von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit müssen manipulationssichere Programme eingebaut sein, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (insbesondere Hersteller, Zulassungsnummer, Bauart, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung und die oben genannten Besteuerungsgrundlage).

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten 15 von Hundert des Spieleraufwandes. Wird ein negatives Einspielergebnis nachgewiesen, ist dieser mit 0,00 € zu berücksichtigen.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 62,00 €,
 2. an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten 30,00 €,

3. an allen in § 1 Absatz 1 genannten Orten für Spielgeräte, an denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, im Spielprogramm 400,00 €.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 7 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in dem er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist ebenfalls bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (zum Beispiel durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Absatz 1 sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Absatz 3 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats in Kopie einzureichen.

§ 8 Anzeige- und Mitteilungspflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Monats zusammen mit der nach § 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck nach § 7 Absatz 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und neuen Spiels mit Spielbeschreibung nach Absatz 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Absatz 1 und 2 und § 7 Absatz 1 sind Steueranmeldungen nach § 149 in Verbindung mit § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach Absatz 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Das Amt Kellinghusen ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- und Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten unter Beteiligung eines Beauftragten des Amtes Kellinghusen zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Abgabenordnung.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Kellinghusen ist berechtigt, zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung folgende personen- und betriebsbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:

- Name, Vorname(n),
 - Anschrift,
 - Bankverbindung,
 - Anzahl, Aufstellungsort, Aufstellungsdauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Absatz 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
1. aus den Verfahren über die Aufstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 2. aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Absatz 7 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Landesmeldegesetzes Schl.-H.) und
 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (zum Beispiel der Gewerbeordnung, der Abgabenordnung und das Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerkausdrucke
2. der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt. Nach § 18 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine solche Handlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 11. Oktober 2007 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 10. Dezember 2010.

Hohenlockstedt, den 05.01.2016

Kirsten
Bürgermeister